

Unzulässige Bankenpraxis aufgedeckt: Negativzinsen gehören dem Kunden!

Urteil des Obergerichts Zürich vom 19.01.2021 (LB200029)

In der Vergangenheit haben Hypothekarbanken ihren Kunden regelmässig zum Abschluss einer sog. LIBOR-Hypothek als kostengünstigere Alternative zu einer Festzinshypothek geraten. Bei einer LIBOR-Hypothek schuldet der Bankkunde nebst einer fixen Kreditmarge den variablen LIBOR-Referenzzinssatz. Durch die Einsetzung des LIBORs als variable Zinskomponente beabsichtigten die Parteien bei Vertragsschluss den geschuldeten Hypothekarzinsatz fortlaufend an die Marktentwicklungen anzupassen.

Zu Beginn des letzten Jahrzehnts konnte sich allerdings niemand vorstellen, dass es in der Schweiz jemals negative Zinsen auf angelegtes Geld geben wird. Am 15.01.2015 trat aber genau diese Situation ein, als die Schweizerische Nationalbank das Zielband für den LIBOR unter null senkte. Rein rechnerisch hätte dies in den bereits abgeschlossenen LIBOR-Hypotheken zu einer Umkehr der variablen LIBOR-Zahlungen geführt. Mit anderen Worten hätte nicht mehr der Hypothekarschuldner den LIBOR an die Bank entrichten müssen, sondern die Bank an den Kunden. Aufgrund dieses Umstandes befürchteten die Banken, dass die feste Kreditmarge reduziert bzw. vollständig eliminiert werden würde:

$$(positive) \text{ Kreditmarge} + (negativer) \text{ LIBOR} = (reduzierter) \text{ Hypothekarzins.}$$

Dieser Befürchtung sind die Hypothekarbanken allerdings mittels einseitigen Anpassungen ihrer Hypothekarverträge zuvorgekommen. Dies indem die Banken in ihren Verträgen eine Klausel einfügten, wonach der LIBOR - sollte er negativ notieren - mit 0.00 % gleichzusetzen ist. Dadurch verhinderten die Banken ein Abfallen des LIBORs unter null (sog. „Nullzinsfloor“) und sicherten sich somit in den bereits abgeschlossenen Hypothekarverträgen ihre Marge.

Mit diesem einseitigen Vorgehen der Bank hat sich nun das Obergericht Zürich erstmals beschäftigt und sprach sich gegen die Zulässigkeit dieser langjährig durchgeführten Praxis aus. In der Sache ging es um eine LIBOR-Hypothek aus dem Jahre 2012, in welche die Bank mittels einer sog. „Produktbestätigung“ einseitig einen Nullzinsfloor einführte. Der abgeschlossene Rahmenvertrag enthielt allerdings keine Regelung bezüglich Negativzinsen, geschweige denn einen Nullzinsfloor.

Der Bankkunde klagte gegen die Bank auf Rückerstattung der zu viel belasteten Zinsen infolge Anwendung eines Nullzinsfloors. Seiner Ansicht nach sehe der Rahmenvertrag aus dem Jahr 2012 eine verbindliche Zinsberechnungsformel (Marge + LIBOR = Hypothekarzins) vor. Die Bank habe kein Recht von dieser abzuweichen und einen anderen Zinssatz als den aktuellen LIBOR-Satz zu bestätigen. Über einen LIBOR-Floor bei 0.00 % sei ferner nie gesprochen worden.

Die Bank stützte sich hingegen auf den Standpunkt, dass sich die jeweiligen LIBOR-Zinssätze aus den Produktbestätigungen ergeben. Durch Akzept derselben bzw. mangels Widerspruchs des Bankkunden entstehen einzelne, voneinander unabhängige Kreditverträge. Die Beklagte beruft sich folglich auf eine Reihe von formlosen Vereinbarungen, die gestützt auf den Rahmenvertrag erfolgen und deren Inhalt sich aus den schriftlichen Produktbestätigungen ergeben. Der Bankkunde habe den Nullzinsfloor stillschweigend akzeptiert, indem er nicht gegen die neue, ergänzte Produktbestätigung protestiert habe.



Ähnlich sah es anscheinend auch die Vorinstanz, das Bezirksgericht Zürich, welches der nachträglichen, einseitigen Produktbestätigung, die von der ursprünglich vereinbarten Berechnungsformel abweiche, die Bedeutung einer Individualabrede zumesse und daraus ein Zustandekommen der Kreditverträge immer erst auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Produktbestätigung ableite.

Das Obergericht Zürich lehnte diese Auffassung der Vorinstanz nun allerdings ab. Für das Obergericht stellen die Produktbestätigungen keine Offerten dar, die der Bankkunde (allenfalls stillschweigend) annehmen könnte, sondern sie dokumentieren eine davon unabhängige und zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossene Vereinbarung. Folglich stellen die Produktbestätigungen nicht die eigentliche Vereinbarung dar, sondern dienen lediglich als Beweismittel für deren Inhalt. Infolgedessen kann die Bank die Einführung eines Nullzinsfloors nicht mit der Zustellung einer Produktbestätigung begründen.

Ferner teilt das Obergericht Zürich die Auffassung, dass ein grundlegend abweichendes Bestätigungsschreiben auch im kaufmännischen Verkehr keine konstitutive Wirkung entfaltet. Um allerdings beurteilen zu können, ob ein Bestätigungsschreiben grundlegend von der getroffenen Vereinbarung abweicht, muss der Inhalt der getroffenen Vereinbarung bekannt sein. M.a.W. handelt es sich bei der Frage, ob die Parteien zu einem früheren Zeitpunkt über einen Nullzinsfloor verhandelt haben bzw. einen solchen vereinbart haben, um eine strittige Tatfrage, über die ein Beweisverfahren durchzuführen ist. Da das Bezirksgericht Zürich dies allerdings im vorliegenden Fall unterlassen hat, wies das Obergericht Zürich die Sache zur Durchführung eines Beweisverfahrens an die Vorinstanz zurück.

Es liegt nun bei der Bank zu beweisen, dass über einen Nullzinsfloor verhandelt bzw. ein solcher vereinbart wurde. Da im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allerdings niemand mit dem aktuellen Negativzins-Szenario gerechnet hat, wird ihr dies wohl kaum gelingen. Insbesondere stellt der Umstand, dass sogar die Bank selbst ihre Verträge ab Bekanntwerden von Negativzinsen entsprechend anpassen musste, ein klares Indiz dafür dar, dass ein Nullzinsfloor niemals Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien war.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass schweizerische Hypothekarbanken versucht haben, die bestehenden LIBOR-Hypotheken einseitig zu ihren eigenen Gunsten abzuändern. Das Urteil des Obergerichts Zürich schafft nun Klarheit und öffnet den Inhabern einer LIBOR-Hypothek die Möglichkeit die bereits belasteten Negativzinsen seit 2015 zurückzufordern. Dabei kann es sich im Einzelfall um substantielle Beträge handeln – insb. wenn die LIBOR-Hypothek zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit einem Zinsswap kombiniert wurde (sog. „Swap-Hypothek“).

Wir von Schwärzler Rechtsanwälte unterstützen Sie gerne bei der Geltendmachung Ihres allfälligen Anspruchs.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema stehen Ihnen Rechtsanwalt MLaw Markus Huber und BLaw Levy Corba gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

